

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIKA ÖSTERREICH GMBH

STAND 1. JÄNNER 2022

1. Allgemeines

1.1. Wir, die Sika Österreich GmbH, verkaufen Waren und erbringen Dienstleistungen (letzteres z.B. auf Basis von Werkverträgen) ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

1.2. Jenes Unternehmen, das Produkte von uns kauft oder unsere Dienstleistungen in Anspruch nimmt, wird nachstehend einheitlich als „Kunde“ bezeichnet. Soweit in diesen AGB von „Waren“, „Lieferungen“ etc. die Rede ist, ist damit auch die Ausführung von Aufträgen oder die Herstellung von Werken, etc., gemeint. Wir und der Kunde werden gemeinsam als die „Vertragsparteien“ bezeichnet.

1.3. Diese AGB gelten mangels anderslautender Vereinbarung für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen uns und dem Kunden, die für uns verkaufsseitige Verträge darstellen (d.h. bei denen wir die vertragscharakteristische Leistung erbringen); dies gilt auch dann, wenn auf diese AGB nicht ausdrücklich verwiesen wurde/wird.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragschablonen, Lizenzbedingungen oder sonstige Regelwerke des Kunden gelten nicht; dies auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch uns. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in diesen AGB nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos durchführen; unabhängig davon, ob wir solchen anderslautenden Bedingungen widersprochen haben. Abweichungen von und Nebenabreden zu unseren AGB sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferungen gelten unsere AGB als vom Kunden anerkannt. Liegen kreuzende Vertragserklärungen der Vertragsparteien – wenn auch nur in Nebenpunkten – vor, kommt kein Vertrag zustande; dies gilt nur dann nicht, insoweit Waren von uns (teilweise) bereits geliefert wurden und nur in Bezug auf solche Waren.

1.5. Diese AGB gelten nicht für Verträge zwischen uns und Verbrauchern.

2. Vertragsabschluss / Vertragsänderungen

2.1. Aufträge oder Vereinbarungen sind für uns ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich, per Email oder per Fax bestätigt oder insoweit sie faktisch erfüllt wurden. Wir verpflichten uns nur in dem in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Unseren verbindlichen Auftragsbestätigungen oder zweiseitig unterfertigten Vertragsurkunden vorausgehende Angebote, Angebotslisten, Preislisten, Bestätigungen über den Eingang einer Bestellung (etwa im Sika Web-Shop), ähnliche Dokumente oder Erklärungen unsererseits sind stets als freibleibend anzusehen und gelten lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2. Preisbriefe und „Preisvereinbarungen“ stellen ein unverbindliches Angebot an den Kunden dar, verbindliche Kaufangebote zu den darin angeführten Preisen und zu diesen AGB an uns zu unterbreiten. Wir werden uns bemühen, derartige, auf Preisbriefen und „Preisvereinbarungen“ beruhende Angebote von Kunden anzunehmen, sofern dem nicht auf unserer Seite berücksichtigungswürdige Gründe entgegenstehen (etwa eingeschränkte Verfügbarkeit von Waren, Grundstoffen, Arbeitskräften, Transportkräften, erhebliche Teuerungsraten oder nicht bzw. nur schwierig vorhersehbare bzw. berücksichtigbare Preisschwankungen). Preisbriefe und „Preisvereinbarungen“ sind wirksam, bis sie durch jüngere Preisbriefe und/oder „Preisvereinbarungen“ ersetzt werden.

2.3. Bei verbindlichen Kaufangeboten des Kunden haben wir eine angemessene, zumindest jedoch vierwöchige Überlegungsfrist, innerhalb welcher der Kunde an seine Bestellung gebunden ist.

2.4. Der Kunde hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unserer Auftragsbestätigung richtig sind und ob das Material der ihm bekannten Einsatz- und Zweckbestimmung genügt. Hat der Kunde gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich hiervon zu informieren.

2.5. In unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen enthaltene offensichtliche Irrtümer und/oder Schreibfehler können von uns auch nach Vertragsschluss berichtigt werden.

2.6. Änderungen und Ergänzungen der Angebote und Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen, Änderungen des Vertragsinhaltes und der AGB selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Zustimmung in geschriebener Form (§ 1b Abs 12. Satz VersVG).

2.7. Bei Bestellungen von getöntem Material oder Waren, die nach spezifischen Kundenwünschen erstellt oder angepasst werden (nachfolgend „Sonderanfertigungen“), kann produktionsbedingt nicht immer genau die bestellte Menge produziert werden. Daher ist branchenüblich die Lieferung von bis zu 10% über der bestellten Menge zulässig und vom Kunden zu bezahlen.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich netto in Euro, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

3.2. Sofern ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen zu den Tagespreisen unserer jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Preislisten. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

3.3. Die jeweils neuesten Preislisten ersetzen alle bisherigen Listen. Allenfalls bestehende, weiterhin gültige Sonderpreisvereinbarungen (Rabatte, Nettopreise, etc.) werden von den angeführten Einzelstückpreisen gerechnet.

3.4. Im Falle einer nach Vertragsabschluss oder verbindlicher Angebotslegung durch uns eintretenden Preis- oder Kostensteigerung von Ausgangsstoffen, Zusatzstoffen, Teilen der vertragsgegenständlichen Waren oder der für die Produktion und den Geschäftsbetrieb erforderlichen Arbeitskraft sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis nach billigem Ermessen dergestalt zu erhöhen, dass die auf die Ware entfallende Kostensteigerung vom Kunden getragen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Preissteigerung nicht unvorhersehbar gewesen ist.

3.5. Die Preise verstehen sich auf Grundlage des INCOTERMS 2020 EXW (ex works), wenn im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sofern die Lieferung der Waren an einen Bestimmungsort durch uns ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt diese auf unsere Kosten.

3.6. Für den Weiterverkauf angeführte Preise sind unverbindliche Empfehlungen.

4. Lieferfristen bei Verfügbarkeitsbeschränkung

4.1. Im Falle einer nach Vertragsabschluss oder verbindlicher Vertragserklärung durch uns eintretenden wesentlichen Verschlechterung oder Wegfall der Verfügbarkeit von Ausgangsstoffen, Zusatzstoffen, Teilen der vertragsgegenständlichen Waren oder der für die Produktion oder den Geschäftsbetrieb erforderlichen Arbeitskraft sind wir für die Dauer dieser Verfügbarkeitsbeschränkung nicht verpflichtet, vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine einzuhalten. Wir sind jedenfalls nicht verpflichtet, im Falle einer solchen Verfügbarkeitsbeschränkung Schadenersatz zu leisten, insbesondere nicht wegen einer Lieferverzögerung, einem Lieferausfall oder wegen eines Rücktritts des Kunden vom Vertrag; dies gilt unerheblich davon, ob die Verfügbarkeitsbeschränkung bei Vertragsabschluss oder verbindlicher Vertragserklärung durch uns vorhersehbar war.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIKA ÖSTERREICH GMBH

STAND 1. JÄNNER 2022

5. Lieferungen und Gefahrenübergang

5.1. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgt unsere Lieferung ab Werk (EXW gemäß INCOTERMS 2020). Wird davon abweichend eine Lieferung an einen Bestimmungsort durch uns ausdrücklich vereinbart, gilt unsere Lieferverpflichtung als erfüllt, sobald die Ware unentladen, aber entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Ist im Einzelnen auch die Entladung durch uns ausdrücklich vereinbart, trägt deren Kosten der Kunde.

5.2. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, wählen und beauftragen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach freiem Ermessen.

5.3. Für Schäden, die an der Ware oder bei uns, dem Kunden oder Dritten infolge ungeeigneten Transports, Manipulation, Montage oder Inbetriebnahme vor Ort durch den Kunden oder von ihm beauftragten Personen und/oder Unternehmen entstehen, trifft uns keine Haftung. Wir oder von uns beauftragte Transporteure sind insbesondere nicht verpflichtet, vom Kunden erteilte Transport-, Verlade-, Montage-, Inbetriebnahme- oder Lagerungsanweisungen auf deren Eignung oder Schadensgeneigntheit zu überprüfen und haften nicht, sofern solche Anweisungen zu Schäden am Leistungsgegenstand oder Folgeschäden führen.

5.4. Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Kunden liegen, gehen zu Lasten des Kunden und gelten als Ablieferung.

5.5. Die Gefahr geht in jedem Fall, und zwar auch im Falle der Vereinbarung eines für den Kunden günstigeren Incoterms, auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlassen hat.

5.6. Teillieferungen sind zulässig.

5.7. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde sofort nach Empfang der Ware bei sonstigem Anspruchsverlust schriftlich bei uns vorzubringen.

5.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, ausgelieferte Waren an uns zu retournieren. Sofern wir im Ausnahmefall einer Rücklieferung zustimmen, erfolgt diese Zustimmung – sofern nicht ausdrücklich anderes mitgeteilt wird – unter den Bedingungen, dass (a) sich diese Waren in einem einwandfreien und verkaufsfähigen Zustand befinden, (b) die Rücklieferung an uns frachtfrei erfolgt und (c) die Ware in Form einer Gutschrift unter Abzug von 15% des Nettowarenpreises erstattet wird. Bei Sonderanfertigungen einschliesslich getöntem Material ist eine Rücknahme- und Gutschriftsmöglichkeit jedenfalls ausgeschlossen.

6. Gebinde, Paletten und Verpackungen

6.1. Unsere Gebinde sind in der Regel Einweggebinde und werden nicht zurückgenommen. Ausnahmen beziehen sich auf Paletten (s. dazu Punkt 6.2.) und Intermediate Bulk Container („IBC-Container“) (s. dazu Punkt 6.3.) oder sind gesondert zu vereinbaren. Der Kunde ist für die sach- und fachgerechte Entsorgung der Einweggebinde verantwortlich.

6.2. Sofern von uns Ware auf EPAL-Europaletten an den Kunden geliefert wird, ist der Kunde zur Rückführung der gleichen Anzahl tauschfähiger Paletten zumindest der EPAL-Güteklasse B verpflichtet. Der Kunde hat Vorbehalte über Anzahl, Art und Güte der von uns gelieferten Paletten bei sonstiger Unwirksamkeit der Bemängelung unverzüglich schriftlich zu rügen. Sofern der Kunde der Verpflichtung zur Rückführung der an ihn gelieferten Paletten nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, sind wir berechtigt, vom Kunden eine angemessene Abgeltung zu fordern.

6.3. Sofern von uns Ware in IBC-Containern an den Kunden geliefert wird, ist der Kunde nicht nur verpflichtet, den selben oder einen IBC-Container der zumindest gleichen Qualität und Güte rückzustellen,

sondern diesen auch restzuentleeren. Im Übrigen gelten der zweite und der dritte Satz des Punktes 6.2. für die Rückstellung von IBC-Containern sinngemäß.

6.4. Sämtliche in der Preisliste angeführten Gebinde sind Standardgrößen, Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

6.5. Sofern Holzverpackungen oder Holzpaletten verwendet werden, sind wir nicht verpflichtet, Holzverpackungen oder Holzpaletten nach dem ISPM-Standard Nr.15 einzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Ausfuhr von Waren in ein Drittland selbst für eine den dortigen Einfuhrvorschriften entsprechende Verpackung zu sorgen oder uns diese Erfordernisse zu kommunizieren, darüber eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen und die damit einhergehende Mehrkosten gesondert zu tragen.

7. Liefertermine

7.1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt werden. Ansonsten verstehen sich vereinbarte Liefertermine als voraussichtlicher, jedoch unverbindlicher Zeitpunkt der Bereitstellung der bestellten Waren.

7.2. Können wir aus unvorhergesehenen Umständen, die von uns mit zumutbaren Mitteln nicht beherrschbar sind (etwa höhere Gewalt, Lieferverzögerung von Zulieferbetrieben, Transportunterbrechungen, Beschränkungen aufgrund einer Pandemie, Arbeitskonflikte, etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, sind wir berechtigt, zu dem uns nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Besteller die Abnahme des Vertragsgegenstandes noch zumutbar ist. Anderenfalls sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche aus Verzug oder Rücktritt stehen dem Besteller nicht zu.

8. Höhere Gewalt

8.1. Aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Pandemien, Feuersbrünste und Explosionen größeren Ausmaßes, Extremwetterereignissen, Überflutungen, Niedrigwasser, Krieg, Muren, Bürgerkrieg und Aufstände, Terroranschläge, Streiks, Schiffsbruch mit wesentlichen Auswirkungen, großflächige Rohstoffknappheit) kann es bei uns einkaufsseitig zu Lieferausfällen bzw. Lieferverspätungen und werksseitig zur Beschränkung von Arbeitsmöglichkeiten kommen. Sofern Liefertermine aus solchen Gründen nicht eingehalten werden können oder Lieferungen nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, kann hieraus keinerlei Verletzung einer Rechtspflicht unsererseits abgeleitet werden. Insbesondere trifft uns diesfalls keinerlei Pflicht zum Ersatz von Nichterfüllungs- oder Verspätungsschäden. Ein Vertragsrücktritt des Kunden bei Nichteinhaltung solcher Lieferfristen und -Zeitpunkte durch uns ist im Falle von solchen Verspätungen, für die höhere Gewalt zumindest zum Teil Ursache ist, ausschließlich dann zulässig, wenn dieser unter Setzung einer Nachfrist von sechs Monaten ab avisiertem Lieferdatum mittels eingeschriebenen Briefs zu Händen unserer Geschäftsführung erklärt wird.

9. Zahlung

9.1. Unsere Rechnungen sind ab Fakturdatum innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar. Bei verspäteter Zahlung sind 12% Zinsen p.a. zu bezahlen.

9.2. Der Kunde stimmt einer elektronischen Rechnungslegung iS des § 11 (2) Abs 2 UStG ausdrücklich zu. Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Kunden können Belege auch in Papierform versendet werden, in welchem Fall wir uns die Verrechnung eines angemessenen Unkostenbeitrags (etwa für Drucksorten, Porto, Spesen, interne Aufwände) vorbehalten.

9.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, sind wir berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIKA ÖSTERREICH GMBH

STAND 1. JÄNNER 2022

9.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

9.5. Zur Annahme von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet. Erfolgt dennoch eine Annahme, erfolgt diese nur erfüllungshalber. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit Einlösung der Schecks oder des Wechsels als geleistet. Alle Spesen, auch für Weitergabe und Prolongation, trägt der Besteller; sie sind im Voraus bar zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zuteilung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.

9.6. Sofern vom Kunden ein Blankoakzept zur Besicherung einer – auch bedingten oder betagten – Forderung übergeben wird, gilt dieser Wechsel auch zur Sicherstellung sämtlicher weiterer Forderungen unsererseits, die uns aus oder im Zusammenhang mit Geschäften mit dem Kunden zustehen oder künftig noch entstehen. Der Kunde bevollmächtigt uns einseitig und für die Dauer seiner Geschäftsbeziehung zu uns unwiderruflich, dass wir wegen (Teil)Forderungen aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit dem Kunden diesen Wechsel vollständig in allen Punkten ausfüllen, insbesondere den Ausstellungstag, die Verfallszeit, den Zinssatz und jene Wechselsumme einsetzen, die der Höhe nach den Verbindlichkeiten des Kunden entspricht; und diesen Wechsel nach eigenem Ermessen zahlbar stellen und gerichtlich einbringlich machen. Der Kunde verzichtet auf die Vorlage des Wechsels.

9.7. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlung wegen allfälligen Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten, sofern diese nicht von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

9.8. Falls der Besteller trotz schriftlicher Mahnung von uns länger als 5 Tage in Zahlungsverzug bleibt oder anderen Verpflichtungen nicht nachkommt, können wir neben oder anstelle der von uns von Gesetzes wegen zukommenden Rechte entweder später fällig werdende Zahlungen des Bestellers vorzeitig fällig stellen oder vom Besteller Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

9.9. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, mit der Erbringung von Lieferungen sowohl aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis, als auch aus sämtlichen übrigen mit dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen so lange innezuhalten, bis der Kunde den Zahlungsverzug beseitigt hat.

9.10. Unsere Rechnungen sind sofort fällig, wenn Umstände eintreten, welche die Einbringlichkeit unserer Forderung behindern, erschweren oder gefährden könnten.

9.11. Gerät der Kunde mit einer ihm bewilligten Ratenzahlung in Verzug, so gilt Terminverlust als vereinbart; sämtliche Teilentgelte werden sofort zur Zahlung fällig.

9.12. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist unser Geschäftssitz. Die Zahlungen müssen am Fälligkeitstag unserem Konto gutgeschrieben sein.

9.13. Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden nehmen wir Bonitätsabfragen bei führenden Kreditauskunfteien vor. Für den Fall, dass eine solche Bonitätsabfrage Negativmerkmale aufweist, behalten wir uns das Recht vor, die Lieferung der vertraglich vereinbarten Waren von der Zahlung gegen Vorauskassa oder Zahlung Zug-um-Zug bei Lieferung abhängig zu machen. Negativmerkmale sind insbesondere: (a) Das empfohlene Kreditlimit ist geringer als der Auftragswert. (b) Mit der Auftragssumme und weiteren, bereits bestehenden, auch noch nicht fälligen Auftragssummen gemeinsam wird das empfohlene Kreditlimit überschritten. (c) Die von der Kreditauskunftei errechnete Ausfallswahrscheinlichkeit überschreitet 1,5%.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Jede Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von uns, insbesondere der Saldoforderung, einschließlich Nebenansprüchen mit Zinsen und Betreibungskosten, unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

10.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Betrieb seines Handelsgewerbes weiter zu veräußern. Der Kunde verpflichtet sich, dem Zweiterwerber den bestehenden Eigentumsvorbehalt mitzuteilen. Der Kunde tritt uns für diesen Fall der Weiterveräußerung schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Diese Berechtigung zur Weiterveräußerung besteht nicht, wenn der Kunde mit der Zahlung unserer Forderungen säumig ist oder berechtigte Sorge haben muss, dass er unsere Forderung bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.

10.3. Die Begründung einer dinglichen Sicherheit an der Vorbehaltsware bedarf unserer Zustimmung. Der Kunde hat uns überdies von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen obrigkeitlichen Eingriffen, sowie von Beschädigungen an oder der Vernichtung der Ware.

10.4. Bei Be- und Verarbeitung der Ware steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zu. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

10.5. Bei Verzug des Kunden, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Abweisung eines solchen mangels Masse sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu veräußern und uns aus dem Erlös zu befriedigen, ohne vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

10.6. Der Kunde hat eine Zahlungseinstellung oder den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen uns sofort anzuzeigen und gleichzeitig eine Aufstellung der noch vorhandenen Vorbehaltsware zu übersenden. Er hat uns den Zutritt zu seinem Betrieb und zu unserer Ware zu gewähren.

11. Gewährleistung

11.1. Wir leisten ausschließlich dafür Gewähr, dass die Ware den von uns ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften innerhalb angemessener Verarbeitungs- und Fertigungstoleranzen entspricht; diese Einschränkung gilt insbesondere für eine Zusicherung über die gleichbleibende Qualität unserer Ware. Von uns an anderer Stelle gemachte Angaben zur Ware, insbesondere auf unserem Internetauftritt, auf dem Angebot oder in anderer Korrespondenz, stellen lediglich eine unverbindliche Produktbeschreibung dar. Solche Angaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft, sofern sie als „ausdrücklich zugesichert“ oder ähnlich gekennzeichnet oder rubriziert sind.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

11.3. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes. Dies gilt auch für den Fall, dass der Leistungsgegenstand eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft nicht aufweist; auch in diesem Fall beginnt der Fristenlauf mit Übergabe des Leistungsgegenstandes und nicht mit der Erkennbarkeit des Mangels.

11.4. Die Vermutungsregel des § 924 2. Satz ABGB, wonach bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass Mängel bei Übergabe vorhanden waren, wenn ein solcher Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorgekommen ist, ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIKA ÖSTERREICH GMBH

STAND 1. JÄNNER 2022

11.5. Die Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Erhalt derselben zu untersuchen. § 377 UGB gilt mit der Maßgabe, dass (i) es dem Kunden obliegt, Mängel unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch eine Woche nach Übergabe, bei uns anzuzeigen, (ii) im Falle unterlassener Anzeige neben den Rechtsfolgen des § 377 Abs 2 UGB der Kunde auch Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden nicht mehr geltend machen kann, (iii) diese Bestimmungen analog auch für Werkverträge gelten, wobei diesfalls die Übernahme des Werkes von uns an den Kunden dessen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit iSd § 377 UGB auslöst und (iv) wir uns im Sinne des § 377 Abs 5 UGB nur dann nicht auf diese Vorschrift berufen können, wenn der Kunde nachweist, dass wir den Mangel vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht haben.

11.6. Gleichzeitig mit der Mängelrüge oder Reklamation sind uns Muster der beanstandeten Ware zu übergeben.

11.7. Im Falle termingerechter und gerechtfertigter Beanstandung erhält der Kunde nach unserer Wahl kostenlos Ersatzware bis zur Menge der beanstandeten Ware oder eine Gutschrift bis zum Wert der beanstandeten Ware. Unsere Haftung ist auch dann auf den Wert der Ware beschränkt, wenn der Besteller zur Abwehr von Schäden die Ersatzvornahme vorgenommen hat.

11.8. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, die Verbesserung/den Austausch an anderen Orten als dem ursprünglichen Erfüllungsort der gelieferten mangelhaften Ware zu erbringen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verbesserung/den Austausch über Ersuchen des Kunden auch an anderen Orten vorzunehmen; diesfalls ist der Kunde verpflichtet, uns die durch den Ortswechsel zusätzlich verursachten Kosten zu ersetzen und auf unser Verlangen zu bevorschussen.

11.9. Sofern wir in tatsächlicher Hinsicht eine Ware nachliefern oder austauschen, ist damit kein Anerkenntnis der Mangelhaftigkeit der ursprünglich gelieferten Ware abzuleiten, außer wenn wir die Mangelhaftigkeit der Ware ausdrücklich und schriftlich zugestehen.

11.10. Im Falle eines Verbesserungs- oder Austauschversuchs oder im Fall einer Verbesserung oder eines Austausches beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

11.11. Änderungen der Produktformulierungen aufgrund neuester Forschungsergebnisse bleiben stets ausdrücklich vorbehalten.

12. Haftungsfreizeichnung

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, (i) eine Evaluierung der Schadensgeignetheit des von uns zu erbringenden Leistungsgegenstands und in diesem Zusammenhang eine entsprechende Schadensrisikokalkulation vorzunehmen und (ii) zur Abdeckung solcher Risiken für Versicherungsschutz mit angemessener Versicherungsdeckung und Regressverzicht uns gegenüber zu sorgen.

12.2. Unsere Haftung für leicht fahrlässig oder durch schlichte grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, sich zu unseren und unserer Zulieferanten Gunsten gegenüber ihren Abnehmern wirksam freizuzichnen, widrigenfalls wir berechtigt sind, beim Kunden Rückgriff zu nehmen.

12.3. Außerhalb des Anwendungsgebietes des österreichischen Produkthaftungsgesetzes besteht unsere Haftung wie auch die unserer Zulieferanten nur, sofern uns Vorsatz oder krasse grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unsere Haftung beschränkt sich auf den Ersatz von Personen- und Sachschäden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist der Ersatz von Fehler- und Mangelfolgeschäden sowie von Vermögens- und Folgeschäden. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei Beratungsfehlern und Lieferverzug. Werden von uns Zusicherungen abgegeben, so gilt für diese ebenfalls die vorstehende Haftungsbeschränkung.

12.4. Unsere Haftung ist in jedem Falle dem Grund und der Höhe nach auf die Deckungssumme und den Deckungsumfang einer von uns gehaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

12.5. Die Verjährungsfrist für Ersatzansprüche des Kunden oder von Dritten uns gegenüber beträgt sechs Monate. Sie beginnt ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Jedenfalls verjähren Ersatzansprüche binnen drei Jahren ab Zustandekommen des Vertrags zwischen uns und dem Kunden.

12.6. Unsere Haftung für den Fall des Verstoßes gegen Geheimhaltungsvereinbarungen jeder Art ist in jedem Fall mit 5% des Nettoentgelts des Leistungsgegenstandes begrenzt.

12.7. Sofern uns die Pflicht zur Zahlung einer Konventionalstrafe trifft, unterliegt eine solche jedenfalls dem richterlichen Mäßigungsrecht und verfällt diese überdies nur dann und in derjenigen Höhe, in welcher der Kunde den Eintritt eines Schadens glaubhaft darstellen kann. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch des Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen. Uns bleibt die Geltendmachung sämtlicher anspruchsvornichtender Einwendungen (etwa Vorteilsausgleich, Mitverschulden, etc.) jedenfalls vorbehalten. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Anwendbarkeit sonstiger Haftungsfreizeichnungsbestimmungen.

13. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

13.1. Für Werkverträge zwischen uns und dem Kunden gelten zusätzlich zu diesen Verkaufsbedingungen folgende ergänzende Bestimmungen:

13.2. Der Kunde haftet für die Tauglichkeit sämtlicher von ihm zur Verfügung gestellter Stoffe und Anweisungen; wir sind nicht verpflichtet, die von dem Kunden beigestellten Stoffe oder Anweisungen auf deren Eignung zu untersuchen bzw. den Kunden im Falle mangelnder Eignung zu warnen.

13.3. Sämtliche unserer Kostenvorschläge sind als Kostenvorschläge ohne Gewähr zu verstehen.

13.4. Die Übernahme des Leistungsgegenstands erfolgt förmlich mittels eines schriftlichen Übernahmeprotokolls. Die Übernahmevoraussetzungen liegen vor, wenn der Leistungsgegenstand fertiggestellt ist und dieser keine wesentlichen Mängel aufweist. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen unwesentlicher Mängel die Übernahme zu verweigern. Wir sind berechtigt, bei Vorliegen der Übernahmevoraussetzungen dem Kunden zur Übernahme des Leistungsgegenstands aufzufordern und einen Übernahmetermin zu bezeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, an diesem Übernahmetermin anwesend zu sein. Benutzt der Kunde den Leistungsgegenstand vor der förmlichen Übernahme, gilt der Leistungsgegenstand auch ohne förmliche Übernahme ab der erstmaligen Benutzung durch den Kunden als übernommen. Verweigert der Kunde die Übernahme des Leistungsgegenstands trotz Vorliegen der Übernahmevoraussetzungen, gilt der Leistungsgegenstand dessen ungeachtet als übernommen.

13.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen unwesentlichen Mängel am Leistungsgegenstand das Entgelt zurückzubehalten. Allfällige Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind auf den jeweiligen Teil der Leistung beschränkt.

14. Formgebot für Erklärungen des Kunden

14.1. Sofern in diesen AGB für Erklärungen des Kunden ausdrücklich die Schriftform gefordert ist, ist für die Rechtswirksamkeit solcher Erklärungen des Kunden dessen eigenhändige (firmenmäßige) Unterschriftlichkeit iSd § 886 ABGB erforderlich. Sonstige Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit bloß der geschriebenen Form (§ 1b Abs 12. Satz VersVG).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIKA ÖSTERREICH GMBH

STAND 1. JÄNNER 2022

15. Haftungsausschluss für kostenlose Beratung

15.1. Sofern unsere Beratungsleistungen (dazu zählen z.B. auch Berechnungen, Planbeurteilungen und -freigaben) nicht gesondert in Rechnung gestellt werden oder diese nur gegen Aufwandsersatz erfolgen, übernehmen wir keinerlei wie immer geartete Haftung hierfür. Sofern unsere Beratung gegen gesondertes Entgelt erfolgt, haften wir für diese nur bis zur Höhe des hierfür empfangenen Entgeltes. Zusätzlich gelten die in Ziffer 12. bezeichneten Haftungseinschränkungen.

16. Hilfsmittel

16.1. Über Wunsch stellen wir nach Möglichkeit Hilfsmittel, wie Dosieranlagen, Spritzmaschinen etc., zu Selbstkosten bei. Hierfür übernehmen wir keine wie immer geartete Haftung, insbesondere auch nicht hinsichtlich fehlerhafter Dosierung oder Funktion der Geräte sowie Stehzeiten.

17. Produkt- und Verarbeitungshinweise

17.1. Bei farbigen Produkten sind bei verschiedenen Chargen Nuancen und Farbunterschiede unvermeidlich. Solche stellen keine Mangelhaftigkeit dar.

17.2. Für die Verarbeitung der Produkte sind grundsätzlich unsere Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Anleitungen maßgebend, jedoch vom Anwender auf seinen jeweiligen Einsatzzweck noch gesondert abzustimmen. Bedarfsangaben sind nur als unverbindliche Richtwerte zu verstehen.

17.3. Angaben über Lagerfähigkeit beziehen sich immer auf original verschlossene Gebinde und sachgemäße, trockene Lagerung.

17.4. Die Beachtung der allgemeinen Regeln der Baukunst und der üblichen Maßnahmen der Baupraxis sind für die Verarbeitung unerlässlich.

17.5. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller und/oder Anwender nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die von uns für verschiedene Produkte vorgeschriebenen Vorversuche sind vom Besteller bzw. Anwender unter realistischen Bedingungen mit Langzeitaussage durchzuführen. Vor einer serienmäßigen Anwendung unserer Produkte ist in jedem Fall vom Besteller bzw. Anwender ein Vorversuch durchzuführen.

17.6. Äußerungen unserer Mitarbeiter über die Brauchbarkeit von Waren, ihren Verwendungszweck oder ihre Verarbeitung sind für uns solange nicht rechtsverbindlich, solange sie nicht in Briefform mit eigenhändiger Unterschrift des Mitarbeiters ausdrücklich bestätigt worden sind. Unsere Mitarbeiter sind darüberhinaus nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Äußerungen zur Brauchbarkeit, zum Verwendungszweck oder zur Verarbeitung unserer Waren abzugeben.

18. Sanktionsklausel

18.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Zustandekommen des Vertrags darüber zu informieren, ob durch unsere Leistungserbringung ein von der Republik Österreich, der EU, den Vereinten Nationen, den USA oder der VR China verhängtes Embargo verletzt wird; er ist verpflichtet, uns für sämtliche widrigen Folgen schad- und klaglos zu halten.

18.2. Sofern eine solche Embargoverletzung durch Vertragserrichtung oder Vertragserfüllung vorläge, sind wir unter anderem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden eine Vertragsstrafe von 75% des Entgeltes zu fordern; der Ersatz eines darüberhinausgehenden

Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche zu.

19. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, ausschließlicher Gerichtsstand

19.1. Der Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in 6700 Bludenz.

19.2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) anzuwenden.

19.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Kunden, die ihren Sitz in einem Staat haben, der das Übereinkommen von Lugano vom 30. Oktober 2007 (LGVÜ 2007) unterzeichnet hat oder in dem die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2012) oder einer Nachfolgeregelung anwendbar ist, ist das für Österreich, 6700 Bludenz sachlich zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

19.4. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Kunden, die ihren Sitz in anderen Staaten als den in Ziffer 19.3 genannten Staaten haben (Drittstaaten), besteht nach unserer Wahl die Zuständigkeit des für Bludenz sachlich zuständigen Gerichts oder des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien.

20. Salvatorische Klausel

20.1. Die (auch teilweise) Nichtigkeit einer Bestimmung der Verkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

20.2. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen (teilweise) nichtig sein, so gilt als vereinbart, dass diese möglichst nach dem von ihr intendierten Zweck auszulegen ist, sprich, es ist von uns zu eruierten, welchen ökonomischen Zweck wir mit dieser Bestimmung verfolgen wollten. Die nichtige Bestimmung gilt sodann als einvernehmlich um diesen von uns eruierten wirtschaftlichen Zweck ersetzt bzw. umgedeutet.

Stand 01.01.2022